

An die
Parlamentsdirektion
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Nitzlnader/5435
Geschäftszahl:
BMWA-14.900/0030-Pers/6/2007

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwa.gv.at richten.

**Bundesgesetz, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das
Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz und andere geändert werden (Berufs-
rechts-Änderungsgesetz 2008 - BRÄG); Ressortstellungnahme**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beehrt sich, die an das Bundesmi-
nisterium für Justiz ergangene Ressortstellungnahme zum Entwurf eines Berufs-
rechts-Änderungsgesetzes 2008 in der Beilage zur gefälligen Kenntnisnahme zu ü-
bermitteln.

Beilage

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 02.10.2007
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Verena Werner

Elektronisch gefertigt.



An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstrasse 7
1070 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Nitzlnader/5435
Geschäftszahl:
BMWA-14.900/0030-Pers/6/2007

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwa.gv.at richten.

**Bundesgesetz, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das
Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz und andere geändert werden (Berufs-
rechts-Änderungsgesetz 2008 - BRÄG); Ressortstellungnahme**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beehrt sich, zu o. a. Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG (Dienstleistungsrichtlinie):

Sämtliche Bezüge des Entwurfs auf die Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG hätten zu entfallen.

Begründung:

Für die Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG (Dienstleistungsrichtlinie) ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit federführend zuständig und koordiniert diesen Prozess, für den eine Frist von drei Jahren offensteht, unter Einbindung sämtlicher Bundesministerien und Landesregierungen.

Derzeit wird diskutiert, ob die Bestimmungen der Richtlinie 2006/123/EG (Dienstleistungsrichtlinie) in einem horizontalen Gesetz und/oder durch Änderung der Materien-gesetze umzusetzen sind. Der Abschluss dieser Diskussion wäre jedenfalls abzuwarten um eine kohärente Vorgehensweise bei der Umsetzung zu gewährleisten.



Insbesondere weist das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit darauf hin, dass betreffend die Einrichtung Einheitlicher Ansprechpartner gemäß Art. 6ff der Richtlinie ein Beschluss der Landesamtsdirektoren vom 16. März 2007 vorliegt, demzufolge diese bei den Ämtern der Landesregierung einzurichten sind. Die Einrichtung dieser zentralen Ansprechstellen bei den Ämtern der Landesregierung wäre auch die zweckmäßigste Lösung, weil damit sichergestellt wird, dass sowohl sich niederlassende als auch grenzüberschreitende Dienstleistungserbringer die von der Richtlinie vorgesehene Möglichkeit zur Abwicklung sämtlicher Verfahren sowie umfassende und nicht nur berufsspezifische Beratung erhalten.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel I Z 9 (§ 8 Abs. 2 bis 4 RAO):

Durch die Novelle BGBl. I Nr. 111/2002 wurden in der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) die Handwerke, die nicht bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbe und die bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbe zu den reglementierten Gewerben zusammengefasst (vgl. die Aufzählung im § 94 GewO 1994). Seitdem wird in der Gewerbeordnung zwischen freien Gewerben und reglementierten Gewerben unterschieden.

Es wird daher vorgeschlagen, im § 8 Abs. 3 des Entwurfes die Formulierung „sowie in sonstigen gesetzlichen Bestimmungen des österreichischen Rechts eingeräumte Befugnisse, die in den Berechtigungsumfang von gebundenen oder konzessionierten Gewerben oder von Handwerkern fallen“ durch die Formulierung „sowie in sonstigen gesetzlichen Bestimmungen des österreichischen Rechts eingeräumte Befugnisse, die in den Berechtigungsumfang von reglementierten oder konzessionierten Gewerben fallen“ zu ersetzen.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 02.10.2007
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Verena Werner



Elektronisch gefertigt.

